

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 24. Februar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Satz 6 wird vor dem Wort „Zusatzmodule“ das Wort „Nicht-curriculare“ eingefügt.
2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Wer die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung von Leistungen aus früheren Studien beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen vor der Anmeldung für die zu ersetzende Prüfung, spätestens aber ein Jahr nach Aufnahme des Studiums, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.

(4) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist eine Notenbildung nicht möglich, so wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk 'bestanden' aufgenommen, eine Notenwiedergabe oder eine Notenumrechnung unterbleiben.“

3. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 24 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 2 wird nach dem ersten Spiegelstrich das Wort und das Komma „Wirtschaftsinformatik,“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 27 Abs. 6 Satz 1 wird vor dem Wort „elektronischer“ das Wort und Zeichen „maschinenlesbarer,“ eingefügt.
6. In § 29 Satz 1 wird nach der Ziffer 10 folgende neue Ziffer 11 angefügt:
„11. Sozialkunde“
7. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach der Zahl „2011“ das Wort und die Zahl „und 2012“ angefügt.
 - b) Die Tabellen der Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre (BWL), Volkswirtschaftslehre (VWL), Wirtschaftsinformatik (WI) und Wirtschaftspädagogik I (Wipäd I) werden wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 7 (Unternehmer und Unternehmen) Spalte 3 (1(SS)) wird die Zahl und die Fußnote „5*“ ersatzlos gestrichen.
 - bb) In Zeile 7 (Unternehmer und Unternehmen) Spalte 4 (2(WS)) wird die Zahl und die Fußnote „5*“ eingefügt.
 - cc) In Zeile 25 (Sprachen) Spalte 3 (1(SS)) wird die Zahl und die Fußnote „5*“ eingefügt.
 - dd) In Zeile 25 (Sprachen) Spalte 4 (2(WS)) wird die Zahl und die Fußnote „5*“ ersatzlos gestrichen.
 - c) Anlage 5 Tabelle Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik II (Wipäd II) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 7 (Unternehmer und Unternehmen) Spalte 3 (1(SS)) wird die Zahl und die Fußnote „5*“ ersatzlos gestrichen.
 - bb) In Zeile 7 (Unternehmer und Unternehmen) Spalte 4 (2(WS)) wird die Zahl und die Fußnote „5*“ eingefügt.
 - cc) In Zeile 28 (Präsentations- und Moderationstechniken) Spalte 4 (2(WS)) wird die Zahl „5“ ersatzlos gestrichen.

- dd) In Zeile 28 (Präsentations- und Moderationstechniken) Spalte 6 (4(W.S)) wird die Zahl „5“ eingefügt.
- ee) In Zeile 34 (Studienbereich Wipäd; 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS) Spalte 3 (1(SS)) wird die Zahl „5“ eingefügt.
- ff) In Zeile 34 (Studienbereich Wipäd; 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS) Spalte 6 (4(W.S)) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

8. § 30 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Februar 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 24. Februar 2012.

Erlangen, den 24. Februar 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Februar 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Februar 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Februar 2012.